



GESCHÄFTSORDNUNG DES BEZIRKSTAGS VON NIEDERBAYERN

Der Bezirkstag des Bezirks Niederbayern gibt sich auf Grund des Art. 37 Abs. 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern nachfolgende Geschäftsordnung:

(Anm.: Soweit zur leichteren Lesbarkeit des Textes nur die männliche Form gewählt wurde, gilt diese gleichermaßen für das weibliche Geschlecht.)

A) DIE BEZIRKSORGANE UND IHRE AUFGABEN

I. Der Bezirkstag

§ 1

Zuständigkeit des Bezirkstages

- (1) Der Bezirkstag ist ausschließlich zuständig für die Behandlung der in Art. 29 BezO genannten Angelegenheiten.
- (2) Der Bezirkstag behält sich ferner die Behandlung folgender Angelegenheiten vor:
 1. Annahme oder Änderung von Wappen und Fahnen (Art. 3 BezO)
 2. Entscheidung über die Ablehnung und Niederlegung von Ehrenämtern (Art. 13 BezO)
 3. Aufstellung, Änderung von Richtlinien gemäß Art. 22 Abs. 2 Satz 2, Art. 35b Abs. 2 Satz 3 und Art. 58 Abs. 5 BezO ausgenommen der Erlass von Förderrichtlinien
 4. Bestellung der weiteren Bezirksräte des Bezirksausschusses (Art. 26 Abs. 2 BezO)
 5. Bildung, Auflösung, Zusammensetzung und Besetzung weiterer Ausschüsse (Art. 28 BezO)

6. Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses und Bestimmung eines Ausschussmitglieds zum Vorsitzenden (Art. 85 Abs. 2 BezO)
7. Wahl des Bezirkstagspräsidenten und seines Stellvertreters (Art. 30 Abs. 1 Satz 1 BezO) und Beschlussfassung über die weitere Stellvertretung des Bezirkstagspräsidenten (Art. 31 Abs. 1 BezO)
8. Übertragung der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben auf die Regierung (Art. 35b Abs. 1 Satz 1 BezO)
9. Stellungnahme (Benehmen) bei der Ernennung des Regierungspräsidenten (Art. 36 Abs. 1 BezO)
10. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung (Art. 37 Abs. 1 BezO)
11. Verhängung von Ordnungsgeld (Art. 13 Abs. 1 Satz 4, Art. 14 Abs. 4 Satz 1, Art. 39 Abs. 2 BezO)
12. Ausschluss von Bezirksräten von Sitzungen des Bezirkstags (Art. 44 Abs. 1 und 2 BezO)
13. Regelung des Geschäftsgangs der vorberatenden Ausschüsse (Art. 46 Abs. 1 BezO)
14. Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung von Anstalten, Unternehmen und Einrichtungen des Bezirks und die Beteiligung daran bei einem Wert der Beteiligung über 50.000 €
15. Beitritt zu Zweckverbänden, Abschluss von Zweckvereinbarungen und Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und die Beteiligung an Gesellschaften des privaten Rechts bei einem Wert der Beteiligung über 50.000 Euro; gleiches gilt für Austritt, Auflösung und Kündigung
16. Bestellung und Abberufung von Vertretern des Bezirks für Organe von Unternehmen, an denen der Bezirk beteiligt ist, soweit nicht der Bezirkstagspräsident den Bezirk vertritt
17. Bestellung der Vertreter im Bayerischen Bezirketag, für die Organe der Zweckverbände und sonstiger Gremien
18. Übernahme von Kreisaufgaben (Art. 49 BezO)
19. Verleihung der Großen Goldenen Medaille gemäß Satzung vom 23.07.2013 (RABI Nr. 10/2013)
20. Beschlussfassung über das Gleichstellungskonzept des Bezirks (Art. 4 Abs. 1 BayGIG)
21. Besetzung der folgenden Stellen:
 Direktoren der Bezirkseinrichtungen (Bezirkskrankenhäuser, Institut für Hören und Sprache Straubing, Agrarbildungszentrum Landshut-Schönbrunn
 Leiter des Rechnungsprüfungsamts und seiner Stellvertretung

§ 2

Rechtsstellung der Bezirkstagsmitglieder

- (1) Für die allgemeine Rechtsstellung der Bezirkstagsmitglieder (Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Teilnahme- und Abstimmungspflicht in Sitzungen, Ausschluss wegen persönlicher Befangenheit, Einschränkung des Vertretungsrechts gegenüber dem Bezirk) gelten die Vorschriften der BezO, insbesondere die Art. 13, 14, 39 Abs. 1, 40 und 41 BezO sowie Art. 4 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 - 4 BezWG.
- (2) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Bezirkstagsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Bezirkstagspräsident im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung des Stellvertreters des Bezirkstagspräsidenten einzelne seiner Befugnisse überträgt (Art. 31 Abs. 2 BezO).
- (3) Bezirkstagsmitglieder haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 2 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht, sonst nur, wenn sie vom Bezirkstag mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Bezirkstagspräsidenten geltend zu machen.

§ 3

Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens zwei Bezirksräten der gleichen Partei oder Wählergruppe. Unberührt davon bleibt die Befugnis jeder Fraktion, Gäste aufzunehmen.
- (2) Bezirksräte, die sonst bei der Besetzung der Ausschüsse keine Berücksichtigung finden würden, können sich zum Zwecke der Erlangung von Ausschusssitzen zu Ausschussgemeinschaften zusammenschließen (Art. 26 Abs. 2 Satz 5 BezO).
- (3) Die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften teilen dem Bezirkstagspräsidenten ihre Bezeichnung, ihre Mitglieder und Gäste sowie die Namen der Vorsitzenden und deren Stellvertreter schriftlich mit.

II. Ausschüsse

§ 4

Bestellung der Ausschussmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Bezirkstages und ihre Vertretung werden vom Bezirkstag bestellt. Hierbei ist dem Stärkeverhältnis der im Bezirkstag vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Die Zahl der Ausschussmitglieder, welche auf die einzelnen Parteien oder Wählergruppen entfällt, bestimmt der Bezirkstag nach dem Berechnungsverfahren Sainte-Lague/Shepers (Höchstzahlverfahren entsprechend § 4 Abs. 1 Ziff. 6 BezWG). Haben mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Parteien oder Wählergruppen, auf die Sitze entfallen, schlagen ihre Bewerber und ihre ständigen Stellvertreter vor, die sodann als Mitglieder des Bezirksausschusses und als Stellvertreter zu bestellen sind.

§ 5

Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Es werden Ausschüsse für folgende Aufgaben gebildet:
 1. Bezirksausschuss
 - 1.1 die Vorberatung der dem Bezirkstag vorbehaltenen Gegenstände (soweit nicht ein anderer zuständiger Ausschuss vorberatend tätig war oder an dem selben Tag die Bezirkstagssitzung stattfindet),
 - 1.2 die Sachentscheidung in allen Angelegenheiten des Bezirks, die nicht der Bezirkstag, ein anderer Ausschuss oder der Bezirkstagspräsident entscheidet,
 - 1.3 die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Bezirkshaushalt und im Stiftungshaushalt, sofern die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. Einsparungen gedeckt sind; § 6 Abs. 3 Nr. 7 bleibt unberührt.
 2. Kultur-, Jugend- und Sportausschuss
die Entscheidung in allen Angelegenheiten der regionalen Kulturarbeit, in allen Fragen der Jugend- und Sportförderung im Rahmen der genehmigten Haushaltsansätze.

3. Sozialausschuss

3.1 die Sachentscheidung in grundsätzlichen und allgemeinen Angelegenheiten der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe,

3.2 die Beratung und Sachentscheidung über die Bedarfserklärung, Planung und Förderung von Einrichtungen und Diensten, die zum Vollzug des SGB XII notwendig sind.

4. Rechnungsprüfungsausschuss

die örtliche Prüfung nach Art. 85 BezO; dies gilt auch für die Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern. Der Ausschuss ist insoweit vorberatend tätig.

5. Wahlprüfungsausschuss

Wahlprüfung nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 7 BezWG, 51 ff. LWG.

- (2) Auf Verlangen des Bezirkstagspräsidenten oder einem Drittel der Ausschussmitglieder sind die Entscheidungen der Ausschüsse, soweit sie beschließend sind, auszusetzen und dem Bezirkstag zur Entscheidung vorzulegen.

III. Der Bezirkstagspräsident

§ 6

Aufgaben des Bezirkstagspräsidenten

- (1) Der Bezirkstagspräsident beruft die Sitzungen des Bezirkstags sowie seiner Ausschüsse ein und leitet die Beratung und Abstimmung, soweit er den Vorsitz führt. Er vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstags sowie seiner Ausschüsse und vertritt den Bezirk nach außen.
- (2) Der Bezirkstagspräsident wird durch seinen gewählten Stellvertreter vertreten. Ist dieser verhindert, vertritt den Bezirkstagspräsidenten
1. im Bezirkstag, den Ausschüssen und sonstigen Gremien der weitere Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten, im Übrigen das an Lebensjahren älteste anwesende Bezirkstagsmitglied,
 2. im Übrigen der Direktor der Bezirksverwaltung und bei Verhinderung der leitende Beamte der Sozialverwaltung.
- (3) Neben den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben werden dem Bezirkstagspräsidenten zur selbständigen Erledigung mit der Befugnis zur weiteren Delegation folgende Aufgaben übertragen:

1. die Befugnisse nach Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BezO für Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 14, für Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 14 des TVöD oder mit einem entsprechenden Entgelt, für Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe II des TV-Ärzte/VKA sowie für Auszubildende und Funktionsübertragungen auf Beamte, die nach der Erprobungszeit auf dem höheren Dienstposten zu einer Beförderung führen.
2. Entscheidungen im Dienstrecht, für welche die oberste Dienstbehörde zuständig und eine Übertragung möglich ist, jedoch unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Regelungen und Bestimmungen dieser Geschäftsordnung; Gleiches gilt für die Beschäftigten
3. Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Auftragswert von 100.000 € und Dienstleistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden, bis zu einem Auftragswert von 50.000 €. Der Auftragswert ermittelt sich bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten nach dem Gesamtwert der Leistungen über die Vertragslaufzeit, bei unbefristeten Verträgen nach dem 48fachen Monatsbetrag
4. Vergabe von Bauaufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Auftragswert von 500.000 €
5. Vergabe von Liefer- und Leistungsaufträgen für Lebensmittel, Arzneimittel und Brennmaterial unbeschränkt
6. Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing- und sonstigen Nutzungsverträgen bis zu einem Geschäftswert von 30.000 € jährlich, wenn die Verträge nicht auf mehr als 5 Jahre unkündbar abgeschlossen werden
7. sonstige Verpflichtungsgeschäfte, die einen Geschäftswert von 100.000 € nicht übersteigen
8. Abschluss von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen auf der Grundlage der Sozialgesetzbücher
9. Verkauf von beweglichen und unbeweglichen Gegenständen des Anlagevermögens bis zu einem Wert von 50.000 €
10. Geldanlagen bei Banken, Sparkassen, Bausparkassen und Lebensversicherungen
11. Bewilligung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben im Bezirkshaushalt und im Stiftungshaushalt bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall, sofern die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. Einsparungen gedeckt sind
12. Aufnahme von Krediten einschließlich Kassenkrediten im Rahmen des in der Haushaltsatzung festgesetzten Gesamtbetrags einschließlich Umschuldung aufgenommener Kredite
13. Stundung und Gewährung von Teilzahlungen, ausgenommen Bezirksumlagen

14. Niederschlagung von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu 5.000 € im Einzelfall
15. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln und Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Bezirks 25.000 € nicht übersteigt.
Bei Rechtsstreitigkeiten im Bereich der Sozialhilfeverwaltung entfällt die Wertbegrenzung
16. Führung der Passivprozesse des Bezirkes
17. Löschungsbewilligungen, Pfandfreigaben und Rangrücktrittsbewilligungen für dingliche Belastungen einschließlich von Grundbuchvormerkungen.

B) DER GESCHÄFTSGANG

I. Allgemeines

§ 7 Sitzungszwang

Der Bezirkstag beschließt in Sitzungen (Art. 38 Abs. 1 BezO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in sogenannten Umlaufverfahren ist unzulässig.

§ 8 Öffentliche Sitzungen

- (1) Zu den öffentlichen Sitzungen des Bezirkstages hat jedermann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze Zutritt (Art. 43 Abs. 2 BezO).
- (2) Für die Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Auf Verlangen des Vorsitzenden haben sich die Medienmitarbeiter als solche auszuweisen.
- (3) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 44 Abs. 1 Satz 2 BezO).

§ 9

Gegenstände, die der nichtöffentlichen Sitzung vorbehalten sind

- (1) In nichtöffentlichen Sitzungen werden grundsätzlich behandelt:
1. Personalangelegenheiten
 2. Grundstücksangelegenheiten des Bezirks
 3. Aufträge und Vergaben nach VOF und VOL
 4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten
 5. Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung durch Gesetz vorgeschrieben oder von den zuständigen Staatsbehörden angeordnet ist.
 6. Sonstige Angelegenheiten, bei denen dies aus Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder wegen berechtigter Ansprüche einzelner erforderlich ist.
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. In dem Beschluss ist auch festzulegen, wann die Nichtöffentlichkeit entfällt. Eine Beschlussfassung ist nicht notwendig, wenn sich die Mitglieder des Bezirkstags auf die Behandlung des Tagesordnungspunktes einlassen, der in der Sitzungseinladung im nichtöffentlichen Teil aufgenommen war. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden der Öffentlichkeit nach Wegfall der Gründe für die Geheimhaltung auf der Homepage des Bezirkes bekannt gegeben sowie in der folgenden Sitzung des Bezirkstages zur Einsicht bereit gehalten.

§ 10

Einladungen zu den Sitzungen

- (1) Der Bezirkstagspräsident lädt die Mitglieder zu den Sitzungen mit angemessener Frist schriftlich ein. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Sitzungstag soll 1 Woche liegen. Der Tag der Absendung der Einladung wird in die Fristberechnung nicht einbezogen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf Anordnung des Bezirkstagspräsidenten verkürzt werden und durch E-Mail oder Telefax erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass jedes Mitglied des Bezirkstages oder seiner Ausschüsse von der Ladung Kenntnis erhalten hat.
- (2) Mit der Einladung sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung, die vom Bezirkstagspräsidenten festgelegt wird, bekannt zu geben. Die Tagesordnung soll die Gegenstände der Sitzung, getrennt nach öffentlicher und nicht öffentlicher Behandlung, umfassen.
- (3) Ein Mitglied eines Ausschusses, welches an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert ist, hat dafür zu sorgen, dass sein Vertreter rechtzeitig verständigt wird.

- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Bezirkstages und seiner Ausschüsse werden eine Woche vor der Sitzung durch Aushang an der Amtstafel der Regierung von Niederbayern und an der Amtstafel der Sozialverwaltung bekannt gemacht sowie der Presse mitgeteilt.

§ 11 Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen, kurz zu begründen und spätestens 14 Tage vor der Sitzung bei der Verwaltung des Bezirks einzureichen. Anträge, für die nach der Geschäftsordnung ein Ausschuss beschließend oder vorberatend zuständig ist, sind vom Bezirkstagspräsidenten an den zuständigen Ausschuss weiterzuleiten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Bezirkstag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Bezirkstags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä. können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.
- (4) Ein Mitglied des Bezirkstages kann auch einen Antrag zu einem Ausschuss des Bezirkstages stellen, dem er nicht angehört.

II. Sitzungsverlauf

§ 12 Eröffnung und Verlauf der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Bezirksräte und die Tagesordnung fest und gibt vorliegende Entschuldigungen für Abwesenheit bekannt. Dann stellt er die Beschlussfähigkeit des Bezirkstages fest.

- (2) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (3) Bei Sitzungsgegenständen, die ein anderer Ausschuss vorbehandelt hat, ist die Entscheidung des Ausschusses bekannt zu geben.
- (4) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden sachkundige Personen hinzugezogen und gehört werden.
- (5) Bezirksräte, die wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung über einen bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind (Art. 40 Abs. 1 BezO), haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

§ 13

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Bezirksräte dürfen im Bezirkstag und in den Ausschüssen, denen sie als Mitglied angehören, nur dann sprechen, wenn ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann einem Bezirksrat in derselben Angelegenheit nur dreimal erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung (z. B. Anträge auf Vorberatung durch einen Ausschuss, auf Zurückweisung an einen Ausschuss, auf Vertagung, auf Schluss der Rednerliste, auf Beschränkung der Redezeit, auf Ende der Aussprache) oder zur Berichtigung von Tatsachen ist das Wort außerhalb der Reihe sofort, jedoch ohne Unterbrechung des eben Redenden, zu erteilen. Anträge auf Schluss der Aussprache kann nur ein Bezirksrat stellen, der in derselben Angelegenheit nicht bereits das Wort ergriffen hat.

- (2) Einem Mitglied des Bezirkstages, das dem Ausschuss nicht angehört, kann mit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder das Recht zur Rede eingeräumt werden.
- (3) Die Redner haben sich an den Bezirkstag, nicht an die Zuhörer zu richten sowie an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge sowie Rücknahme des Antrages durch den Antragsteller.

Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen. Das Gleiche gilt für einen Antrag auf Schluss der Beratung.

- (5) Der Vorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung; Abs. 1 Satz 2 gilt in diesem Falle nicht. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

§ 14

Handhabung der Ordnung

- (1) Redner, die gegen § 13 verstoßen, können vom Vorsitzenden zur Sache oder zur Ordnung gerufen werden. Bei Nichtbeachtung kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (2) Bezirksräte, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden. Hierzu gilt die Zustimmung des Bezirkstages (Art. 44 Abs. 1 Satz 3 BezO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Bezirkstages kein Widerspruch erhebt. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Bezirkstag (Art. 44 Abs. 2 BezO).
- (3) Falls die Ruhe und die Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen und schließen. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angegeben hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens binnen einer Woche fortzuführen.
Einer neuerlichen Ladung bedarf es in diesem Fall nicht.
Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 15

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.
- (2) Ist über mehrere Anträge abzustimmen, so geschieht dies in nachstehender Reihenfolge:
1. Anträge zur Geschäftsordnung
 2. Anträge des Bezirksausschusses oder weiterer Ausschüsse
 3. weitergehende Anträge, wobei als weitergehend nur solche Anträge anzusehen sind, die einen größeren Aufwand für den Bezirk erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben
 4. zuerst gestellte Anträge, sofern der spätere Antrag nicht unter Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

- (4) In der Regel wird durch Handzeichen abgestimmt. Namentliche Abstimmung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, sofern nicht durch Gesetz eine besondere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt (Art. 42 Abs. 1 Satz 2 BezO).
Stimmenthaltung ist nicht zulässig (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BezO).
- (6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu zählen. Das Stimmenverhältnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, es sei denn, dass der Bezirkstag die sofortige Wiederholung der Beratung und Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschließt.

§ 16 Wahlen

Für die Wahlen durch den Bezirkstag gilt Art. 42 Abs. 3 BezO. Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die die Namen des Gewählten nicht erkennen lassen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird im ersten Wahlgang keine Entscheidung erzielt, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Über den Einzug in die Stichwahl entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Dasselbe gilt bei Stimmengleichheit in der Stichwahl. Das Los zieht in beiden Fällen der an Jahren ältere Bewerber.

§ 17 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

III. Sitzungsniederschrift

§ 18 Form und Inhalt

- (1) Die Niederschrift über die Verhandlung des Bezirkstages wird nach den Vorgaben gemäß Art. 45 Abs. 1 BezO gefertigt. Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben, wörtlich jedoch nur die Beschlüsse mit dem Ergebnis der Abstimmung; sie ist ansonsten in Form einer Ergebnisniederschrift abzufassen, wobei Anträge zur Geschäftsordnung aufzunehmen sind. Außerdem ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
- (2) Ist ein Mitglied des Bezirkstages bei einer Beschlussfassung abwesend oder enthält es sich entgegen dem Verbot des Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BezO der Stimme, so ist dies besonders zu vermerken.
- (3) Hat ein Bezirksrat einem Beschluss des Bezirkstages nicht zugestimmt, so ist dies auf sein Verlangen hin gesondert im Protokoll zu vermerken.
- (4) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und von einem vom Bezirkstag zur Unterzeichnung beauftragten Bezirksrat sowie von dem vom Bezirkstag bestellten Schriftführer unterzeichnet.
- (5) Den Bezirksräten wird die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen des Bezirkstages zugesandt.
Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder des Bezirkstages binnen 2 Wochen nach Zusendung keine Einwendungen gegen die Richtigkeit erheben. Über die Einwendungen entscheidet der Bezirkstag.

IV. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 19

Anwendbare Bestimmungen der Geschäftsordnung

- (1) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung (§§ 7-18) gelten für die Tätigkeit der Ausschüsse sinngemäß.
- (2) Alle Mitglieder des Bezirkstages, auch wenn sie nicht dem jeweiligen Ausschuss angehören, erhalten eine Kopie der Sitzungseinladung und der Sitzungsunterlagen für den öffentlichen Teil zur Kenntnis.

C) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20

Verteilung der Geschäftsordnung

Jeder Bezirksrat erhält ein Exemplar dieser Geschäftsordnung.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 08.11.2018 in Kraft.

Am gleichen Tag tritt die Geschäftsordnung des Bezirkstages von Niederbayern vom 11.10.2013 außer Kraft.

Landshut, den 8. November 2018

BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident